

2358 093

dd

Nicht für das Nachschlagewerk
Nicht für die Amtliche Sammlung

Gesetz: StVO §§ 1, 9

Rechtssatz: Erkennt ein Kraftfahrer aus der Fahrweise
eines entgegenkommenden Fahrzeugs (Fahren in
Schlangenlinien), daß dessen Fahrer betrunken
ist, so hat er in der Regel seine Ge-
schwindigkeit so herabzusetzen, daß er jeder-
zeit anhalten kann.

Aktenzeichen: VI ZR 124/57

Urteil des BGH vom 9. Mai 1958

LG Celle

VI ZR 124/57

V e r k ü n d e t

am 9. Mai 1958

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Filmarchitekten Dietrich R. in Mü-G.,
Ga. weg,

Beklagten, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die H. K. in H., S. straße,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Knappschaftsdirektor
Wilhelm W.,

Klägerin, Berufungsbeklagte,
Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewiefers, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
8. April 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

14

- 2 -

Tatbestand:

Am 5. Dezember 1954 befuhr der Beklagte mit seinem BMW-Personenkraftwagen die Bundesstraße 217 von Hameln in Richtung Hannover. Im Gemeindebezirk Groß-Hilligsfeld stieß er gegen 8.45 Uhr mit dem aus der Gegenrichtung kommenden Kabinenroller "Messerschmitt" des Vertreters H.J. M. etwa auf der Mitte der Fahrbahn zusammen. M., der einen Blutalkoholgehalt von 2,06 o/oo hatte, wurde getötet.

Die Klägerin, die der Witwe und den beiden Kindern des Verunglückten Renten auf Grund der Reichsversicherungsordnung zahlt, nimmt mit der Klage Rückgriff beim Beklagten. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe aus weiter Entfernung gesehen, daß sich der Kabinenroller auf der Fahrbahn in Schlangenlinien bewegt habe. Obwohl der Beklagte auf Grund dieser Beobachtung erkannt habe, daß der Fahrer des Rollers betrunken sei, habe er seine Geschwindigkeit von 60 km/st beibehalten und sie auch dann noch nicht herabgesetzt, als M. gerade auf ihn zugekommen sei. Der Kabinenroller sei bei dem Zusammenstoß um 9 m zurückgeschleudert worden. Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe angesichts der Gefahrlage nach rechts auf den 2,60 m breiten Sommerweg oder den an diesen anschließenden Grünstreifen fahren und dort sein Fahrzeug zum Halten bringen müssen. Statt dessen habe er darauf vertraut, er könne kurz vor der Begegnung durch Ausweichen die Lage meistern. Sein Versuch, links an dem Kabinenroller vorbeizufahren, sei jedoch gescheitert, weil M. sein Fahrzeug ebenfalls im letzten Augenblick zur Fahrbahnmitte hinübergelenkt habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin will eine Kürzung der Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen des M. um die Hälfte gegen sich gelten lassen. Sie hat unter Berücksichtigung dieser Schadensteilung und ihres Quotenvorrechts beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 1430 DM nebst Zinsen zu verurteilen und die Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht des Beklagten auszusprechen, soweit sich die Rückgriffsansprüche im Rahmen der Hälfte des Unterhaltschadens der Hinterbliebenen halten.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage geklagt. Er ist der Ansicht, der Unfall sei für ihn unabwendbar gewesen. Nach dem Vertrauensgrundsatz habe er sich nicht darauf einzustellen brauchen, daß der Fahrer des Kabinenrollers seine Fahrweise in Schlangenlinien fortsetzen werde. Er, der Beklagte, habe angenommen, der Roller werde wieder auf seine rechte Straßenseite hinüberfahren. Als der Roller dann gerade auf ihn zugekommen sei, habe er seine Geschwindigkeit von 60 km/st auf 25 km/st herabgesetzt. Auf den Sommerweg sei er wegen der sich an diesen anschließenden Kirchhofsmauer und auch deshalb nicht gefahren, weil der Kabinenroller schon mit seinem linken Rad den Sommerweg benutzt habe. Durch das Ausweichen nach links habe er geglaubt, den Zusammenstoß mit dem Roller, der seine Geschwindigkeit noch gesteigert habe, am besten vermeiden zu können. Nur auf die plötzliche und nicht voraussehbare Richtungsänderung des Rollers sei es zurückzuführen, daß es doch noch zum Zusammenstoß gekommen sei.

Das Landgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten dem Grunde nach zu einem Fünftel bejaht und gemäß dieser Quote die Rückgriffshaftung des Beklagten gegen-

über der Klägerin festgestellt. Unter Berücksichtigung der auf ein Fünftel beschränkten Haftung hat es den Zahlungsanspruch in Höhe von 720,94 DM nebst Zinsen abgewiesen.

Das Urteil ist von beiden Parteien mit der Berufung angefochten worden. Die Berufung des Beklagten erstrebte die Abweisung der Klage, während die Klägerin um eine Heraussetzung der vom Beklagten zu ersetzenden Schadensquote auf ein Drittel bat. Ferner erhöhte die Klägerin im Berufungsrechtszug den Zahlungsanspruch unter Einbeziehung weiterer inzwischen gezahlter Renten auf 2161,30 DM.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und wie folgt erkannt:

- " 1. Der Zahlungsanspruch wird zu einem Fünftel des den Hinterbliebenen des am 5. Dezember 1954 tödlich verunglückten Vertreters Hans-Jörg M., nämlich seiner Ehefrau Else M. geb. We. und seiner Kinder Michael und Ilona im Zeitraum vom 1. Mai 1955 bis 31. Januar 1957 erwachsenen Schadens, soweit deren Ansprüche gegen den Beklagten auf die Klägerin gemäß § 1542 RVO übergegangen sind, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
2. In Höhe von 864,34 DM wird die Zahlungsklage abgewiesen.
3. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärten Zahlungsanspruchs für die Zeit vom 1. April 1956 bis 31. Januar

1957 wird die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

4. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, die Aufwendungen der Klägerin durch Rentenzahlungen an die Hinterbliebenen des am 5. Dezember 1954 tödlich verunglückten Vertreters Hans-Jörg M., nämlich seine Ehefrau Else M. geb. We. und seine Kinder Michael und Ilona, anlässlich des genannten Unfalls in Höhe von einem Fünftel des den Genannten aus diesem Unfall seit dem 1. Februar 1957 entstandenen und künftig noch entstehenden Schadens zu ersetzen, soweit die Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten gemäß § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen sind.

5. Die weitergehende Feststellungsklage wird abgewiesen "

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Schadensabwägung des Berufungsgerichts liegt die Auffassung zugrunde, daß auch der Beklagte den Unfall verschuldet hat. Dieser habe, - so wird festgestellt - aus einer Entfernung von 200 m gesehen, daß ihm der Kabinenroller in Schlangenlinien auf der Fahrbahn entgegenkomme. Der Beklagte habe gleichzeitig den Eindruck gehabt, einen betrunkenen Fahrer vor sich zu haben. Das Berufungsgericht meint, es könne dahingestellt bleiben, ob und in welchem

Maß der Beklagte seine Geschwindigkeit verringert habe. Mit einer Geschwindigkeitsermäßigung habe der Beklagte nicht genug getan. Dieser habe seine Fahrt auf der Fahrbahn, zumal als der Kabinenroller schließlich geradewegs auf ihn zugekommen sei, nicht fortsetzen dürfen. Auf dem rechts an die Fahrbahn anschließenden Sommerweg und dem Grünstreifen habe ein insgesamt 4,50 m breiter Raum zum Abstellen des Wagens zur Verfügung gestanden. Ein Einfahren in diesen Raum sei gefahrlos möglich gewesen. Der Beklagte habe sich sagen müssen, daß angesichts der unberechenbaren Fahrweise eines Betrunknen das wirkungsvollste Sicherungsmittel gegen einen Zusammenstoß in einem Räumen der Fahrbahn und in einem sofortigem Anhalten des Wagens bestehe. Würde der Beklagte so gehandelt haben, wäre der Zusammenstoß nach der Überzeugung des Berufungsgerichts vermieden worden.

2. Die Revision meint, die Anforderungen des Berufungsgerichts an den Beklagten seien überspannt und nur aus einer nachträglichen Schau des Unfallablaufs gewonnen worden. Da nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts die Fahrweise eines betrunkenen Kraftfahrers nicht zu berechnen sei, gehe es nicht an, nachträglich eine einzige Maßnahme als die allein richtige Reaktion auf die beobachtete Fahrweise zu erklären. Gerade weil der Beklagte die weitere Fahrweise des betrunkenen Fahrers nicht habe voraussagen können, sei es vernünftig und jedenfalls nicht verfehlt gewesen, daß er seinen Wagen in Fahrt gehalten und damit die Möglichkeit zu einer schnellen Reaktion auf überraschende Bewegungen des Kabinenrollers offengelassen habe. Da der Kabinenroller schließlich mit dem linken Vorderrad auf dem Sommerweg gefahren sei, habe sich vom Standpunkt des Beklagten gerade das Ausweichen auf den Sommerweg

als eine besonders gefährliche Maßnahme darstellen können. Denn es habe recht nahe gelegen, daß der Kabinenroller ebenfalls auf den Sommerweg fahren werde. Es könne dem Beklagten auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß ihm sein Versuch nicht gelungen sei, durch Ausweichen nach links den drohenden Zusammenstoß zu vermeiden.

3. Die Rüge erweist sich im Ergebnis als unbegründet. Zutreffend ist nur, daß der im letzten Augenblick unternommene Versuch des Beklagten, durch Linksausweichen den Zusammenstoß zu vermeiden, allein einen Schuldvorwurf nicht begründen würde. Wohl aber ist dem Beklagten vom Berufungsgericht mit Recht zur Last gelegt worden, daß er nicht früher der gefährlichen Verkehrslage Rechnung getragen hat. Erkannte der Beklagte schon in einer Entfernung von rund 200 m vor dem Kabinenroller, daß dieser in Schlangenlinien auf ihn zukam, und zog er aus dieser Beobachtung den sich aufdrängenden Schluß, daß der Fahrer dieses Rollers unter starkem Alkoholeinfluß stand, so mußte er seinen Wagen zum Halten bringen oder wenigstens sofort seine Fahrgeschwindigkeit auf ein ganz geringes Tempo herabsetzen. Der Beklagte selbst hat aber eingeräumt, daß er bis auf eine Annäherungsentfernung von rund 100 m die Fahrgeschwindigkeit noch auf rund 60 km/st belassen und sie dann bis auf 25 km/st herabgesetzt habe (vgl. seine Ausführungen in dem Schriftsatz vom 22. August 1956 Bl. 34 ff). Weiter hat er immer wieder die Ansicht vertreten, er habe nach dem Vertrauensgrundsatz damit rechnen dürfen, der Roller werde schon wieder auf seine rechte Fahrbahn einlenken. Die Anwendung des sogenannten Vertrauensgrundsatzes scheidet aber von vornherein aus, wenn die verkehrs-

widrige Fahrweise eines anderen Verkehrsteilnehmers und die dadurch bedingte Gefahrenlage rechtzeitig erkennbar ist (vgl. Urteil des III. Zivilsenats vom 28. Januar 1952 - III ZR 176/51 = VRS 4, 168; Urteil des 1. Strafsenats vom 4. März 1952 - 1 StR 787/51 - VRS 4, 370; Martin, Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehrsrecht, DAR 1953, 164 [165]). Erkannte der Beklagte aus der Fahrweise des Rollers, daß dessen Fahrer betrunken war, so mußte er die sehr naheliegende Möglichkeit berücksichtigen, daß die beobachtete Fahrweise fortgesetzt wurde und daß alsdann die Gefahr eines Zusammenstoßes entstand (vgl. Urteil des 1. Strafsenats vom 2. Dezember 1952 - 1 StR 543/52 = VRS 5, 133). Gerade das eigene Vorbringen des Beklagten zeigt, daß er die Verpflichtung, die sich in der Verkehrslage gemäß § 1 StVO für ihn ergab, verkannt und -wenigstens zunächst - geglaubt hat, gegenüber einem verkehrswidrig fahrenden Verkehrsteilnehmer sein vermeintliches Recht auf Benutzung seiner Fahrbahnhälfte durchsetzen zu dürfen. Indem der Beklagte der Gefahrlage zunächst gar nicht und dann nur durch eine unzureichende Geschwindigkeitsermäßigung Rechnung trug, ließ er es dahin kommen, daß es letztlich von mehr oder minder zufälligen Umständen, nämlich der Reaktion der Beteiligten im letzten Augenblick vor der Annäherung abhing, ob es zum Zusammenstoß kam oder nicht (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 21. April 1954 - VI ZR 55/53 - LM Nr. 5 zu § 276 (C g) BGB). Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte der Beklagte rechtzeitig die Geschwindigkeit soweit herabsetzen müssen, daß er ... sofort anhalten konnte. Dem Beklagten hätte zum Bewußtsein kommen müssen, daß durch diese Maßnahme die Gefahr eines Zusammenstoßes und erst recht die Gefahr schwerer Unfallfolgen wesentlich herabgesetzt wurde.

Es mag dahinstehen, ob auch die Forderung des Berufungsgerichts als gerechtfertigt angesehen werden kann, der Beklagte habe auf den Sommerweg oder den sich an diesen anschließenden Grünstreifen fahren müssen. Selbst wenn man nicht so weit gehen will, wäre zum mindesten erforderlich gewesen, daß der Beklagte angesichts des rechtzeitigen Erkennens der Gefahrlage und der weiteren bedrohlichen Entwicklung den Wagen vor der Begegnung auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zum Halten gebracht hätte, was ohne weiteres möglich gewesen wäre. Daß der Verunglückte alsdann dem Wagen noch ausgewichen wäre, ergibt der Ablauf des Unfalls, auf den das Berufungsgericht zutreffend hinweist. Denn zu dem tödlichen Unfall ist es erst dadurch gekommen, daß die Fahrer ihre noch mit einiger Geschwindigkeit aufeinander zufahrenden Fahrzeuge im letzten Augenblick vor der Begegnung zur Straßenmitte lenkten. Hätte sich der Beklagte früher auf die Gefahrlage eingestellt und die Geschwindigkeit rechtzeitig auf jederzeitige Anhaltemöglichkeit herabgesetzt, wäre dieses Zusammenfahren vermieden worden. An der Verpflichtung des Beklagten, die wirksamste Maßnahme zur Verhinderung eines Zusammenstoßes zu ergreifen, ändert es nichts, daß auch das Anhalten des Wagens nicht unbedingt einen Zusammenstoß ausschließt. Für die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs ist im vorliegenden Falle nur wesentlich, daß hier bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch den Beklagten der Unfall vermieden worden wäre. Dem Berufungsgericht ist daher im Ergebnis zuzustimmen, daß auch der Beklagte durch ein schuldhaftes Verhalten eine Ursache für den tödlichen Unfall des M. gesetzt hat.

Die Schadensabwägung des Berufungsgerichts berücksichtigt zutreffend, daß die von dem Verunglückten zu vertretende Verursachung die weit überwiegende war. Das Ergebnis der Abwägung kann mit der Revision nicht erschüttert werden, da es entgegen der Ansicht der Revision nicht rechtsirrig ist, daß das Berufungsgericht die durch ein Verschulden des Beklagten erhöhte Betriebsgefahr des BMW-Wagens berücksichtigt hat.

4. Auch die weiteren Rügen der Revision können keinen Erfolg haben.

a) Das rechtliche Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung der weiteren Ersatzpflicht des Beklagten muß schon deshalb als begründet anerkannt werden, weil angesichts der möglichen Änderung der Rentenhöhe in Zukunft die Bemessung der Ersatzansprüche für eine längere Zeit Schwierigkeiten macht und der Klägerin daran gelegen sein muß, für künftige in der Höhe noch nicht genau zu beziffernde Ansprüche die Einrede der Verjährung auszuschließen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1957 - VI ZR 222/56 = VersR 1957, 803).

b) Nach § 1542 RVO sind die Schadensersatzansprüche der Witwe und der beiden Kinder des Verunglückten aus § 844 Abs. 2 BGB auf die Klägerin im Rahmen der festgestellten Schadensquote übergegangen. Über die jetzt einer Gläubigerin zustehende Rückgriffsforderung aus § 1542 RVO konnte durch Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs gemäß § 304 ZPO entschieden werden. Erst im Höheverfahren wird zu ermitteln sein, ob die drei auf die Klägerin übergegangenen Einzelforderungen, die gesondert zu berechnen sind, zusammen

den von der Klägerin verlangten Betrag ergeben. Die notwendigen Grundlagen für diese Ermittlung sind von der Klägerin substantiiert angegeben worden.

c) Der Revision ist zuzugeben, daß die Bemerkung in den Urteilsgründen, der Unterhaltsschaden der Hinterbliebenen sei unstreitig, nicht mit dem Tatbestand des Urteils übereinstimmt, nach dessen Inhalt - wenigstens vor dem Landgericht - die Schadensberechnung der Klägerin bestritten worden ist. Auch aus dem Schriftsatz des Beklagten vom 22. Mai 1956 (Bl. 15 d.A.) ergibt sich, daß die von der Klägerin angegebene Höhe des Nettoverdienstes des Verunglückten in Zweifel gezogen worden ist. Das Berufungsgericht hat aber den fälschlich als unstreitig bezeichneten Unterhaltsschaden von insgesamt 308,80 DM monatlich nur seiner Entscheidung über die teilweise Klageabweisung zugrunde gelegt, indem es die auf Grund dieses Unterhaltsschadens berechnete Rückgriffsforderung der Klägerin abgewiesen hat, soweit diese über die festgesetzte Schadensquote von einem Fünftel hinausgeht. Wäre von einem geringeren Unterhaltsschaden auszugehen, was nach Ansicht des Beklagten erforderlich ist, so hätte nur ein kleinerer Teil der Klageforderung abgewiesen werden können. Der Beklagte ist daher durch die beanstandete Unstimmigkeit nicht beschwert. Die Berechnung der Ersatzforderung konnte dem Höheverfahren überlassen werden, in dem der Beklagte seine Einwendungen gegen die Höhe des angenommenen Unterhaltsschadens vorbringen kann. Auch wenn von einem geringeren Unterhaltsschaden ausgegangen werden müßte, kann doch kein Zweifel sein, daß der durch das Quotenvorrecht begünstigten Klägerin eine Rückgriffsforderung gegen den Beklagten

zusteht. Die Voraussetzungen für ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs lagen daher vor.

5. Da sich die Revision als unbegründet erweist, war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß